

RS OGH 2004/3/16 10ObS150/03m, 13Os58/14z, 14Os20/17y (14Os67/17k), 13Os88/17s (13Os89/17p, 13Os90,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.03.2004

Norm

ASVG §355 Z3

Rechtssatz

Angelegenheiten der Beiträge der Versicherten und ihrer Dienstgeber sind keine Leistungssachen, sondern Verwaltungssachen nach § 355 Z 3 ASVG, sodass hiefür der Rechtsweg unzulässig ist; so schon 10 ObS 146/93.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 150/03m

Entscheidungstext OGH 16.03.2004 10 ObS 150/03m

Veröff: SZ 2004/38

- 13 Os 58/14z

Entscheidungstext OGH 09.10.2014 13 Os 58/14z

Auch; Beisatz: Angelegenheiten der Beiträge der Versicherten und ihrer Dienstgeber sind gemäß § 355 Z 3 ASVG Verwaltungssachen. Rückständige Beiträge sind demnach vom Sozialversicherungsträger im Verwaltungsverfahren einzutreiben; die Geltendmachung im Adhäsionsverfahren ist ausgeschlossen (§ 64 Abs 1 und 2 ASVG). (T1)

- 14 Os 20/17y

Entscheidungstext OGH 04.07.2017 14 Os 20/17y

Auch; Beisatz: Resultiert der Ausfall an Sozialversicherungsbeiträgen aus als Betrug (§ 146 StGB) fassbarem Verhalten des Geschäftsführers einer GmbH, die in Anmeldungen zu Sozialversicherung nur scheinhalber als Dienstgeber bezeichnet wurde, können die dem Sozialversicherungsträger daraus erwachsenen Schäden durch Anschluss als Privatbeteiligter geltend gemacht und mittels Adhäsionserkenntnis eines Strafgerichts zugesprochen werden, weil insoweit eine ? nach § 410 Abs 1 Z 4 ASVG mit Bescheid auszusprechende ? Haftung nach § 67 Abs 10 ASVG ausscheidet. Eine solche besteht nur für schuldhafte Pflichtverletzungen von Vertretern des Beitragsschuldners (also des wahren Dienstgebers; § 58 Abs 2 und 3 ASVG, § 4 AMPFG), die sie im Rahmen ihrer Vertretungsmacht für diese begangen haben. (T2)

- 13 Os 88/17s

Entscheidungstext OGH 11.10.2017 13 Os 88/17s

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118868

Im RIS seit

15.04.2004

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at